

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Hauptausschuss	06.08.2012

### **Anordnung einer Übergangsregelung durch das Bundesverfassungsgericht für Leistungen an Flüchtlinge**

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem am 18.07.2012 verkündeten Urteil (Az.: 1 BvL10/10 und 2/11) eine Übergangsregelung angeordnet, nach der die Leistungen für Flüchtlinge sich an der Berechnung der Leistungen für Empfänger von Hartz IV oder Sozialhilfe orientieren müssen. Nach der mit sofortiger Wirkung geltenden Übergangsregelung soll ein erwachsener Flüchtling künftig 336 Euro pro Monat erhalten. Bis dato betrug die Leistung 224 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 50 Prozent.

Die FDP-Fraktion bittet die Verwaltung deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele in Köln lebende Menschen sind von dieser Neuregelung betroffen und in welcher Höhe werden die im Rahmen der höchstrichterlich angeordneten Übergangsregelung festgelegten Leistungen für den Empfängerkreis zu Mehrausgaben bei der Stadt Köln führen?
2. Wie hoch sind dann die Gesamtkosten für diesen Personenkreis, den die Stadt Köln jährlich aufbringen muss?
3. Inwiefern gibt es für den von der Neuregelung des Bundesverfassungsgerichts betroffenen Personenkreis Erstattungen von anderer Seite, z. B. vom Bund und/oder dem Land und in welcher Höhe sind diese zu beziffern?
4. Wie hat sich die Zahl der sogenannten Langzeitgeduldeten, für die die Stadt allein aufkommen muss, in den vergangenen Jahren entwickelt und wie ist diese Zahl im Vergleich zu anderen Großstädten in NRW zu bewerten?
5. In wie vielen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde die Ausreiseverpflichtung des o. g. Personenkreises bestätigt und in wie vielen Fällen auch tatsächlich vollzogen und welche Maßnahmen hat die Verwaltung in der Vergangenheit darüber hinaus ergriffen, die Ausreisepflicht von langzeitgeduldeten Menschen durchzusetzen?

Zur Anfrage der FDP-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Regelungen zu den Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs 1 GG unvereinbar sind. In der Urteilsbegründung ist ausgeführt, dass die Höhe der bisherigen Geldleistungen evident unzureichend und nicht nachvollziehbar berechnet ist. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu schaffen. Bis zu deren Inkrafttreten wurde eine Übergangsregelung getroffen, nach der die Höhe der Geldleistungen entsprechend den Regelungen für den Bereich des Zweiten und

Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches zu berechnen ist.

Die im Urteil ausgewiesenen Leistungen für einen erwachsenen Flüchtling in Höhe von 336 € beziehen sich auf das Jahr 2011. Die ab 2012 zu berücksichtigenden Grundleistungssätze bezogen auf die einzelnen Regelbedarfsstufen müssen noch beziffert werden. Entsprechende Hinweise des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen werden in Kürze erwartet.

#### Zu Frage 1

In Köln erhalten 1.576 Personen Leistungen nach § 3 AsylbLG, die als sogenannte Grundleistungsbezieher/innen vom Urteil des Bundesverfassungsgerichtes betroffen sind.

Nach einer ersten Berechnung betragen die monatlichen Mehrausgaben rd. 140.000 €, so dass für das laufende Haushaltsjahr von einer Mehrbelastung von rd. 840.000 € auszugehen ist sowie für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von rd. 1,7 Mio. €.

#### Frage 2

Unter Berücksichtigung des bisherigen Mittelabflusses sowie der zu erwartenden Mehrbelastung ist für 2012 mit Gesamtkosten für die Grundleistungsbezieher/innen nach § 3 AsylbLG in Höhe von ca. 13 Mio. € zu rechnen.

#### Frage 3

Für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern bis zur unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags sowie von unerlaubt Eingereisten für zwei Jahre ab Zuweisung wird eine pauschalierte Landeszuweisung im Rahmen des § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) gewährt. Die Mittel werden entsprechend des Zuweisungsschlüssels verteilt und betragen 2012 für Köln rd. 2,8 Mio. €.

#### Frage 4

Der Begriff der „Langzeitgeduldeten“ ist gesetzlich nicht definiert. Bei der Beantwortung der Frage geht die Ausländerbehörde (ABH) davon aus, dass Personen gemeint sind, die seit 10 Jahren oder länger eine Duldung haben.

Da es 2005 im Ausländerecht eine umfassende Gesetzesreform gab und daher eine Vergleichbarkeit des aufenthaltsrechtlichen Status vor 2005 und nach 2005 nicht uneingeschränkt gegeben ist, werden im Folgenden nur die Zahlen ab 2005 dargelegt:

Jahr	geduldete Personen gesamt	davon mit einem Voraufenthalt <u>von</u> <u>mehr als 10 Jahren</u>
2005	3316	1255
2006	4594	1222
2007	3881	1043
2008	2921	1001
2009	2515	1104
2010	2365	1183
2011	2345	1180
2012	2242	1104

Die ABH weist darauf hin, dass es sich in der dritten Spalte um Personen handelt, die zum Stichtag geduldet waren und sich seit 10 Jahren oder länger in Deutschland aufhalten. Der Voraufenthalt kann neben Duldungszeiten auch Zeiten eines genehmigten Aufenthalts umfassen.

Die ABH weist darauf hin, dass sich nicht alle Langzeitgeduldeten auch im Leistungsbezug befinden.

Geduldeten Personen kann nach einem Jahr Voraufenthalt mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Nach vier Jahren Voraufenthalt wird die Zustimmung ohne Arbeitsmarkt- und Vorrangprüfung erteilt.

Die ABH Köln weist bei Vorsprachen der geduldeten Personen auf diese Möglichkeit hin.

Frage 5:

In verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird über die Rechtmäßigkeit einer bestimmten aufenthaltsrechtlichen Entscheidung der ABH Köln entschieden. Eine abschließende Aussage zur Ausreisepflichtung wird hingegen nicht getroffen. Dies ergibt sich daraus, dass der Streitgegenstand begrenzt ist und selten die gesamte aufenthaltsrechtliche Situation umfasst. Im Jahr 2010 wurden 626 verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (VG und OVG) getroffen, im Jahr 2011 785 und im 1. Quartal 2012 161. In rund 90 % der Verfahren wurde die Ordnungsverfügung der ABH Köln vollumfänglich bestätigt. In den übrigen Fällen wurde ein Vergleich erzielt oder die ABH Köln verpflichtet ihre Ordnungsverfügung aufzuheben. In wie vielen Fällen sich aus Entscheidungen zu Gunsten der ABH Köln auch eine Ausreisepflichtung für die Ausländerin oder den Ausländer ergibt, wird nicht statistisch erfasst.

Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, in wie vielen Fällen im Anschluss an ein gerichtliches Verfahren eine Ausreise der Ausländerin oder des Ausländers erfolgt.

Die Verwaltung kann im Folgenden jedoch Auskunft darüber geben, wie viele Personen in den letzten Jahren abgeschoben wurden.

Abschiebungen ABH Köln 2010 – 2012 (bis 31.07.):

Jahr	Abschiebungen
2010	96
2011	116
2012 (bis Juli)	83

Zur Durchsetzung der Ausreisepflichtung richtet sich die ABH nach den gesetzlichen Vorgaben sowie der jeweiligen Erlasslage. Sofern eine Ausländerin oder ein Ausländer ausreisepflichtig ist, wird sie vorrangig unter Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise aufgefordert. Die Frist muss grundsätzlich mindestens sieben Tage umfassen und ist an den Gegebenheiten des Einzelfalls auszurichten. Auf Wunsch wird auch ein Beratungsgespräch in eine unabhängige Rückkehrberatung (z.B. bei der Diakonie) vermittelt. Wenn die freiwillige Ausreise innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erfolgt und kein rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis der Ausreise entgegensteht, leitet die ABH Köln die Rückführung ein, d.h. „vollzieht“ dann die Ausreisepflichtung. Bei Passlosigkeit leitet die ABH zur Vorbereitung der Rückführung ein Passersatzpapierverfahren ein.

**gez. Roters**